

Investmentsteuerrecht

Neues aus dem BMF

Franz Schober / Benjamin Hüsgen | DekaBank

Deka
Institutionell



Agenda

Übersicht Verwaltungsmeinung & Gesetzgebung	1
Dividenden-Transparenzoption & Exit	2
neue Entwicklungen bei Spezial-Investmentfonds	3
neue Entwicklungen bei Investmentfonds	4
Anzeigepflicht (grenzüberschreitender) Steuergestaltungsmodelle	5
Ihre Ansprechpartner	6

Agenda

Übersicht Verwaltungsmeinung & Gesetzgebung	1
Dividenden-Transparenzoption & Exit	2
neue Entwicklungen bei Spezial-Investmentfonds	3
neue Entwicklungen bei Investmentfonds	4
Anzeigepflicht (grenzüberschreitender) Steuergestaltungsmodelle	5
Ihre Ansprechpartner	6

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Stand der Verwaltungsmeinung

BMF-Schreiben.....und kein Ende?

- 22. Februar 2017: erster Entwurf zu „Steuerbescheinigungen“
- 29. März 2017: erster Entwurf zum „Einführungsschreiben“; insbesondere zu den allgemeinen Regelungen, steuerbegünstigte Anleger, Teilfreistellung und Übergangsregelung
- 19. Mai 2017: zweiter Entwurf zu „Steuerbescheinigungen“
- Mai 2017 Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz: Immobilien-Transparenzoption und Übergangsregelung
- 14. Juni 2017: **finale** BMF-Schreiben zu den Bestimmungen des anwendbaren Teilfreistellungssatzes nach § 20 InvStG 2018
- 16. Juni 2017: Entwurf zu „Teilfreistellungen bei fondsgebundenen Lebensversicherungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 9 EStG“
- 20. Juni 2017: Entwurf zur Auslegung der Steuerbefreiungsvorschrift des § 4 Nr. 8 Buchstabe h UStG
- 20. Juli 2017: dritter Entwurf zu „Steuerbescheinigungen“
- 25. Juli 2017: **finale** Schreiben zum Formular InvSt 4B
- 27. Juli 2017: Entwurf zu Auslegungsfragen von Substanzbeträgen und Fonds-Aktiengewinnen bei Spezial-Investmentfonds (§§ 35 und 48 InvStG)
- 11. August 2017: zweiter Entwurf „Einführungsschreiben“
- 21. September: **finale** BMF-Schreiben zu Selbstdeklarationen bei Investmentfonds nach § 10 InvStG und Spezial-Investmentfonds

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Stand der Verwaltungsmeinung

BMF-Schreiben.....und kein Ende?

- 8. November 2017: **finales** Schreiben zu dringlichen Fragen der DK und des BVI
- 13. Dezember 2017: **finales** Schreiben zur Auslegung der Steuerbefreiungsvorschrift des § 4 Nr. 8 Buchstabe h UStG
- 15. Dezember 2017: **finales** Schreiben zu „Steuerbescheinigungen“
- 21. Dezember 2017: **finales** Schreiben zu weiteren dringlichen Fragen der DK und des BVI
- 25. Januar 2018: Entwurf zu Anwendungsfragen hinsichtlich Wertpapierdarlehen und Wertpapierpensionsgeschäften; Ausgabenabzug im Zusammenhang mit Investorsträgen
- 6. März 2018: zweiter Entwurf zu Auslegungsfragen von Substanzbeträgen und Fonds-Aktiengewinnen bei Spezial-Investmentfonds (§§ 35 und 48 InvStG)
- 15. Mai 2018: **finales** Schreiben zu Anwendungsfragen hinsichtlich Wertpapierdarlehen und Wertpapierpensionsgeschäften; Ausgabenabzug im Zusammenhang mit Investorsträgen (**hierzu auch Lechner/ Schober in Betriebs-Berater 2018, S. 1691**)
- 1. Juni 2018: dritter Entwurf zu Auslegungsfragen von Substanzbeträgen und Fonds-Aktiengewinnen bei Spezial-Investmentfonds (§§ 35 und 48 InvStG)
- 15. Juni 2018: dritter Entwurf „Einführungsschreiben“, u.a. zu Spezial-Investmentfonds
- 28. August 2018: **finales** Schreiben zu Auslegungsfragen von Substanzbeträgen und Fonds-Aktiengewinnen bei Spezial-Investmentfonds (§§ 35 und 48 InvStG)

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Gesetzgebung

Zeitplan JStG 2018 („Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“)

- 6. Juli 2018: Referentenentwurf
- 1. August 2018: Regierungsentwurf
- 21. September 2018: Bundesrat, 1. Durchgang
- 26. September 2018: Gegenäußerung Bundesregierung
- 27. September 2018: Bundestag, 1. Lesung
- 09. November 2018: Bundestag, 2./3. Lesung
- 23. November 2018: Bundesrat, 2. Durchgang

Agenda

Übersicht Verwaltungsmeinung & Gesetzgebung	1
Dividenden-Transparenzoption & Exit	2
neue Entwicklungen bei Spezial-Investmentfonds	3
neue Entwicklungen bei Investmentfonds	4
Anzeigepflicht (grenzüberschreitender) Steuergestaltungsmodelle	5
Ihre Ansprechpartner	6

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Spezial-Investmentfonds – fiktive Veräußerung

Exit-Besteuerung per 31. Dezember 2017

- **Gesonderte Feststellung des fiktiven Veräußerungsgewinn per 31. Dezember 2017**
 - Feststellung bei Veranlagungsfällen
 - Berücksichtigung von bilanziellen und außerbilanziellen Komponenten
 - *Veräußerungserlös unter Berücksichtigung Steuerliquidität der Zwangsthesaurierung per 31.12.2017*
 - *./. Anschaffungskosten*
 - *./. aktive steuerliche Ausgleichsposten*
 - *+ passive steuerliche Ausgleichsposten*
 - *+ ./. besitzzeitanteiliger Anleger-Aktien-und Immobiliengewinn*
 - *[Steko-Korrekturposten]*
 - Frist
 - bisherige Abgabefrist: (spätestens) 31. Dezember 2012¹ (siehe § 56 Abs. 5 S. 3 InvStG)
 - **neue** Abgabefrist (§ 56 Abs. 5 InvStG-E - JStG 2018): frühestens 31. Dezember 2019 / spätestens 31. Dezember **2022**

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Spezial-Investmentfonds – fiktive Veräußerung

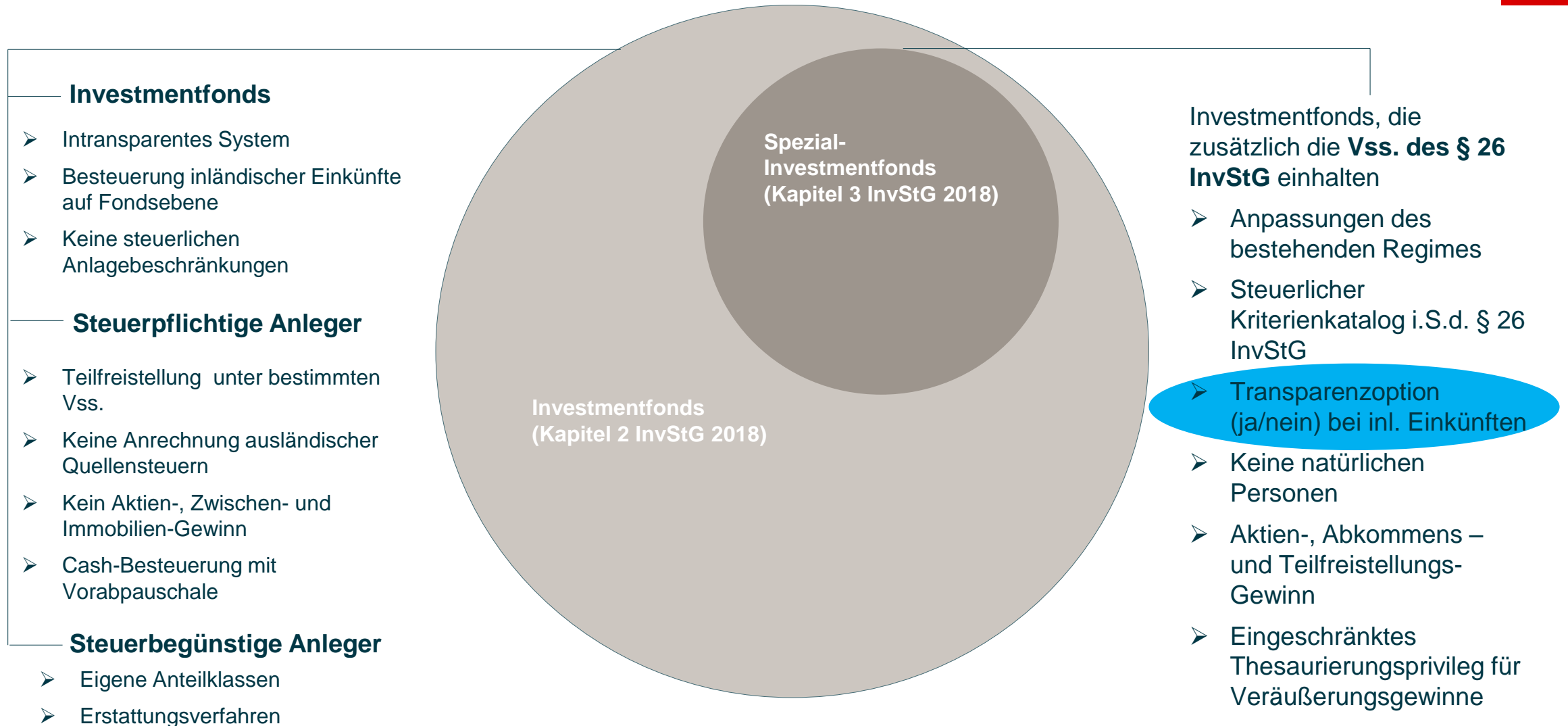
Exit-Besteuerung per 31. Dezember 2017

▪ Steuerbilanzielle Wirkung der fiktiven Veräußerung

- JStG 2018 - Referentenentwurf:
- Abbildung der fiktiven Veräußerung in der Steuerbilanz des Anlegers
- „neue fiktive“ Anschaffungskosten per 1. Januar 2018 treten an die Stelle der ursprüngliche Anschaffungskosten
- fiktive Anschaffungskosten zum 1. Januar 2018 > ursprüngliche Anschaffungskosten
 - Ansatz der ursprünglichen Anschaffungskosten
 - Ausschluss Teilwertabschreibung auf höhere AK

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Überblick



Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Kapitalertragsteuer-Anmeldung

Transparenzoption (§§ 30 und 31 InvStG & § 36a EStG)

- **Dividenden-Transparenzoption nach §§ 30 und 31 InvStG wurde ausgeübt**
 - Multiple und direkte Zurechnung von inländischen Beteiligungseinnahmen an den Anleger (§ 30 Abs. 1 S. 1 InvStG)
 - Nachweis der rechtmäßigen Anrechnung der Kapitalertragsteuer / **Abstandnahme** vom Steuerabzug (im Sinne des § 36a EStG)
 - *Prüfung der Voraussetzungen* → **Feststellungslast beim Anleger** → *KVG-Reporting*
- **Reporting der KVG**
 - vereinnahmte Brutto-Dividenden
 - Mindesthaltedauern und Mindestwertänderungsrisiko
 - Offene Positionen inkl. freiem „Sicherungsexposure“ (weitere Prüfung auf Absicherungsgeschäfte bei nahestehenden Positionen auf Anlegerebene)
 - Positionen mit definitiv zu erstattender / nicht anrechenbarer Kapitalertragsteuer
 - Übersicherungsreport – jeweils auf Ebene des Spezial-Investmentfonds (auch bei SF ohne TO)
 - [Einzel-Steuerbescheinigungen durch die Verwahrstelle / Kapitalverwaltungsgesellschaft]

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Kapitalertragsteuer-Anmeldung

Transparenzoption (§§ 30 und 31 InvStG & § 36a EStG)

- **Dividenden-Transparenzoption nach §§ 30 und 31 InvStG wurde ausgeübt**
 - BMF-Schreiben zu § 36a EStG
 - Sollten die Voraussetzungen **nicht** erfüllt sein
 - → Anzeige – und Zahlungspflicht des **Steuerpflichtigen / des Anlegers** gegenüber seinem Finanzamt (Rz. 116)
 - bisher im Aufgabenbereich der KVG
 - → **Turnus** der Anzeige: (i) Ablauf des Wirtschaftsjahres / Kalenderjahres (Rz. 115) bis zum 10. Tag des Folgemonats
 - → **Maßgebender Zeitraum**: Wirtschaftsjahr bei bilanzierenden Anlegern
 - *Turnus und Zeitraum sollten sich jeweils auf den Anleger beziehen*
 - **Bisherige Auffassung - Praxisfolge**: einmalige Anzeige-Zahlungsverpflichtung des Anlegers unabhängig vom Fondsgeschäftsjahr und der Anzahl der Spezial-Investmentfonds
 - (Entwurf-)BMF-Schreiben zu § 31 InvStG
 - **Neu - Aber**: Entwurf-Anwendungsschreiben (31.9): Rz. 115 des BMF-Schreibens vom 3. April 2017, BStBl I S. 726 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Anleger die Anzeige unverzüglich nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Erklärung der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen nach § 51 Abs. 2 InvStG abzugeben hat.
- **Praxisfolge: Bezugnahme auf Fonds-GJ / multiple Meldungen je nach der Anzahl der Spezial-Investmentfonds**

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung Spezial-Investmentfonds & steuerbefreite Anleger

Aktuelle Entwicklungen aus dem JStG 2018 / BMF-Schreiben

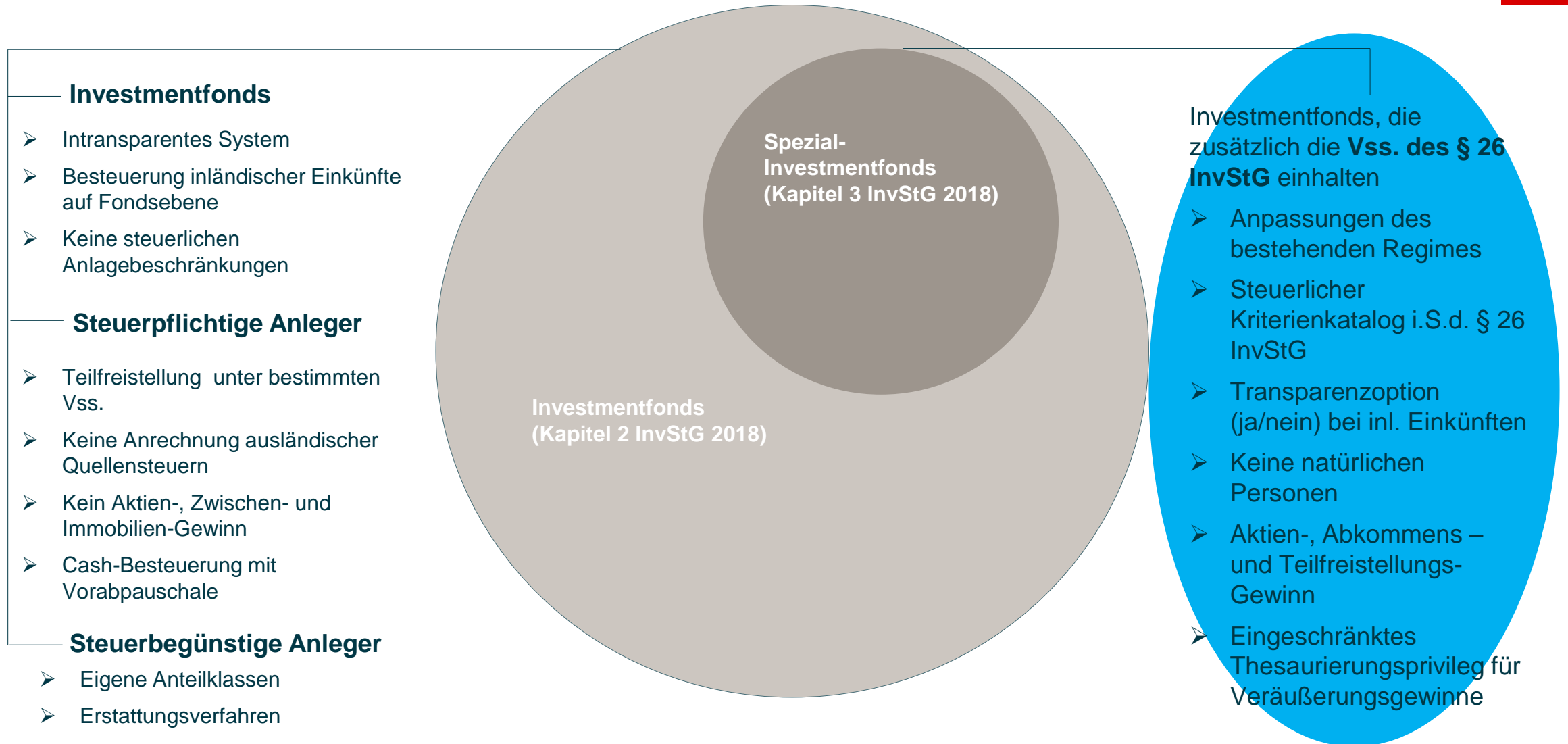
- **Steuerbefreite Anleger und Ausübung der Transparenzoption (Neufassung des § 44a Abs. 10 i.V.m. § 44a Abs. 7 EStG)**
 - Bisherige Rechtslage:
 - kein Abzug der Kapitalertragsteuer bei Anlegern mit NV-Bescheinigung gem. § 44a Abs. 7 EStG
 - Anzeige- und Abführungspflicht nach § 36a Abs. 4 EStG
 - Kapitalertragsteuer-Einbehalt in Höhe von 15% (3/5) auch bei eigentlich steuerbefreiten Anlegern
 - bei Kapitalerträgen über EUR 20.000 auf inländische Beteiligungseinnahmen falls Haltedauer < 1 Jahr
 - zunächst keine Beachtung des steuerlichen Anlegerstatus
 - → Folge: Steuerabzug trotz NV-Bescheinigung
 - Erstattungsmöglichkeit beim zuständigen Finanzamt unter den Voraussetzungen des § 36a Abs. 1 bis Abs. 3 EStG
 - Hintergrund: missbräuchliche Gestaltung unter Einschaltung von steuerbefreiten Anlegern
 - → **Praxisfolgen**
 - Anwendung für Direktanlage und (Spezial-)Investmentfonds

Agenda

Übersicht Verwaltungsmeinung & Gesetzgebung	1
Dividenden-Transparenzoption & Exit	2
neue Entwicklungen bei Spezial-Investmentfonds	3
neue Entwicklungen bei Investmentfonds	4
Anzeigepflicht (grenzüberschreitender) Steuergestaltungsmodelle	5
Ihre Ansprechpartner	6

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Überblick



Novellierung der Investmentfondsbesteuerung Spezial-Investmentfonds & Ausschüttungen

Neues Vorgehen bei Ausschüttungen

▪ Neue Systematik bei Spezial-Investmentfonds

- Nach **altem** Recht: Teil-Ausschüttungs- bzw. Teil- Thesaurierungsfiktion
 - Ausschüttung in Höhe der abzuführenden Steuern ist ausreichend, um Zuflusszeitpunkt aller steuerpflichtigen Erträge zu verlagern („**Sogwirkung**“ / Vollausschüttungsfiktion)
- Nach **neuem** Recht entfällt diese Regelung
 - *BMF 25. Juli 2017: Weiterhin ist zu beachten, dass sich im neuen Recht **kein einheitlicher Entstehungszeitpunkt** für ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge in den Fällen der Teilausschüttung ergibt. Eine § 2 Absatz 1 Satz 3 und 4 InvStG 2004 entsprechende Vorschrift besteht nicht. Dementsprechend ist in der Kapitalertragsteueranmeldung zwischen Ausschüttung und Thesaurierung zu unterscheiden.*
 - Anlegerindividuelle besitzanteilige Zurechnung von (außer-)ordentlichen Erträgen / Aufwendungen (§ 36 Abs. 4 InvStG)
 - → kein einheitlicher Zuflusszeitpunkt von ausschüttungsgleichen und ausgeschütteten Erträgen
- Folgewirkung auf Ebene des Spezial-Investmentfonds / des Anlegers
 - anlegerindividuelle (steuerliche) Bestückung von Ausschüttungsbeschlüssen wegen besitzzeitanteiliger anlegerspezifischer Zurechnung
 - Verlagerung des Zuflusszeitpunktes nur durch entsprechende Anpassung der Ausschüttungshöhe
 - **Beispiel siehe nächste Folie**

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung Spezial-Investmentfonds & Ausschüttungen

Ausschüttungs-Beispiel

- Spezial-Investmentfonds mit GJE am **30.10.2018** mit einer steuerpflichtigen Körperschaft (mit Abzugsmerkmalen nach § 43 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 EStG) schüttet folgende Erträge aus:
 - 100 Euro Zinsertrag
 - 350 Euro ausländische Dividenden
 - = 450 Euro (ordentlicher) Ertrag
- **Anlegerebene:**
 - Zuflusszeitpunkt soll nach 2019 verlagert werden
 - Mindest-Ausschüttung in Höhe von EUR 25 (25% auf EUR 100 Zinsen) nicht mehr ausreichend
 - Ausschüttung in Höhe von **450 Euro** im Januar 2019
 - [Information über Ausschüttung von 450 Euro hat vor GJE des Fonds zu erfolgen]
- **Anleger:**
 - Verlagerung des Zuflusszeitpunktes nach 2019 in Höhe von EUR 450
- *Lobby-Arbeit hinsichtlich Rückkehr zum alten System*

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Tatbestandsvoraussetzungen Spezial-Investmentfonds

Katalog nach § 26 InvStG (neu) vs. § 1 Abs. 1b InvStG (alt)

- Investmentfonds oder Verwalter ist einer Aufsicht unterstellt
- Rückgaberecht mindestens einmal pro Jahr
- Grundsatz der Risikomischung
- 90% zulässige Vermögensgegenstände
 - **Wie bisher:** Geldmarktinstrumente, Derivate, Bankguthaben, Grundstücke, Beteiligungen an Immobiliengesellschaften (§ 1 Abs. 19 Nr. 22 KAGB); Betriebsvorrichtungen, Beteiligungen an ÖPP-Gesellschaften, Edelmetalle, UDF, Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (wenn der Verkehrswert ermittelt werden kann)
 - **Neu: Investmentfonds nach § 26 Nr. 4h InvStG**
 - **Neu: Wertpapiere im Sinne des §§ 193, 198 KAGB vs. „Wertpapiere“**
- 20%-Grenze für Unternehmensbeteiligungen
- 10%-Grenze für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften
- Kreditaufnahme 30% / 50%
- **100 Anleger; Mittelbare Beteiligung von natürlichen Personen nur innerhalb bestimmter Übergangsregelungen**
- **Sonderkündigungsrecht des Spezial-Investmentfonds**
- Verankerung in den Anlagebedingungen, aber Selbstdeklaration als Übergangserleichterung

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Tatbestandsvoraussetzungen Spezial-Investmentfonds

(90%) zulässige Vermögensgegenstände nach § 26 Nr. 4 InvStG

▪ 10% Schmutzquote

- Gesetz: *„Das Vermögen wird zu mindestens 90% des Wertes des Spezial-Investmentfonds in die folgenden Vermögensgegenstände angelegt.“*
- BMF-Schreiben zu InvStG-alt: *„Sie dient aber nicht dazu, dass Investmentfonds bewusst und planmäßig dauerhaft unzulässige Vermögensgegenstände halten.“*
- Entwurfsschreiben zu InvStG 2018: *„.....bis zu 10% des Fondsvermögens darf in nicht in § 26 InvStG Nummer 4 InvStG aufgeführte Vermögensgegenstände investiert werden.“* (Rz. 26.14)
- → **Praxisfolgen**

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Tatbestandsvoraussetzungen Spezial-Investmentfonds

(90%) zulässige Vermögensgegenstände nach § 26 Nr. 4 InvStG

▪ Wertpapiere i.S.d. §§ 193 und 198 KAGB

- Gleichlauf mit OGAW (Gesetzesbegründung) - Anknüpfung an „Eligible Assets Richtlinie“ (?)
- Konkurrenz zu anderen Vorschriften, d.h. Spezialitätengrundsatz (?)
- BMF-Entwurf: *....damit sind nur Wertpapiere im engeren Sinne erwerbbar, d.h. sie müssen an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sein....*(Rz. 26.15)
- aber § 198 KAGB: „.....darf nur bis zu 10 Prozent des Wertes....anlegen....Wertpapiere, **die nicht zum Handel an einer Börse** zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind.....“
- → **Praxisfolgen**

▪ Geschlossene Fonds als Wertpapiere i.S.d. §§ 193 und 198 KAGB

- Geschlossene Fonds (unabhängig von ihrer Rechtsform) sind als Wertpapier zulässig, wenn der geschlossene Fonds
 - (a) einer Unternehmenskontrolle und
 - (b) der Rechtsträger den Vorschriften des Anlegerschutzes unterliegt

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Tatbestandsvoraussetzungen Spezial-Investmentfonds

(90%) zulässige Vermögensgegenstände nach § 26 Nr. 4 InvStG

▪ **Investmentfonds nach § 26 Nr. 4h InvStG**

- Bei Investmentfonds grds. keine Anwendung von steuerlichen Anlagebeschränkungen
- Aber: Erwerbbarkeit durch Spezial-Investmentfonds nur unter bestimmten Vss.
- Einhaltung der § 26. Nr. 1 bis Nr. 7 InvStG auch bei Investmentfonds

▪ **vermögensverwaltende Personengesellschaften**

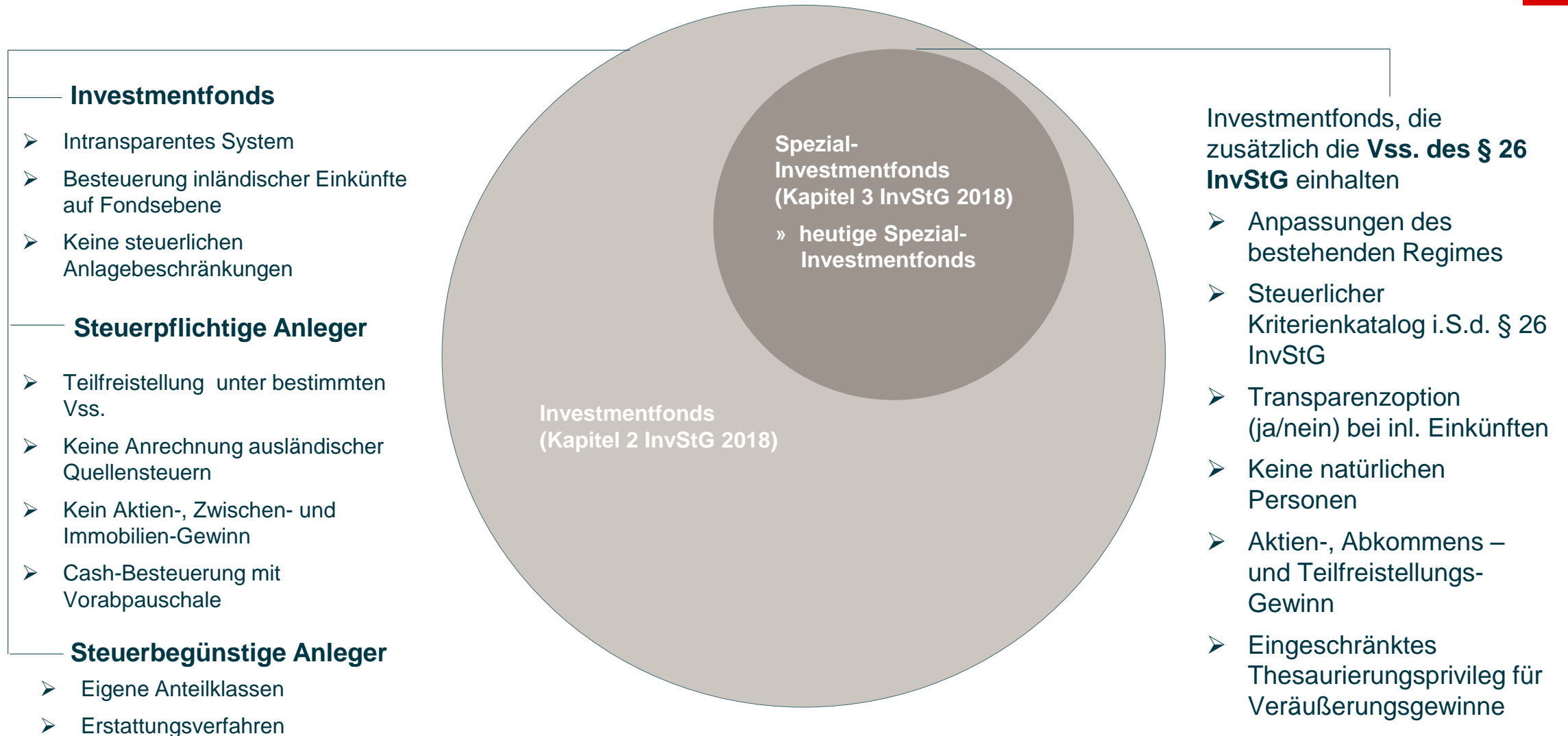
- Durchschau für Zwecke des § 26 Nr. 4 InvStG zulässig
- auch für den Fall, dass es sich bei der Personengesellschaft um einen AIF handelt
- in der Personengesellschaft befindliche Assets müssen zulässig sein
- anteilige Zurechnung nicht zulässiger Assets
- keine Durchschau durch gewerbliche Personengesellschaften

Agenda

Übersicht Verwaltungsmeinung & Gesetzgebung	1
Dividenden-Transparenzoption & Exit	2
neue Entwicklungen bei Spezial-Investmentfonds	3
neue Entwicklungen bei Investmentfonds	4
Anzeigepflicht (grenzüberschreitender) Steuergestaltungsmodelle	5
Ihre Ansprechpartner	6

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Beobachtungen aus der Praxis



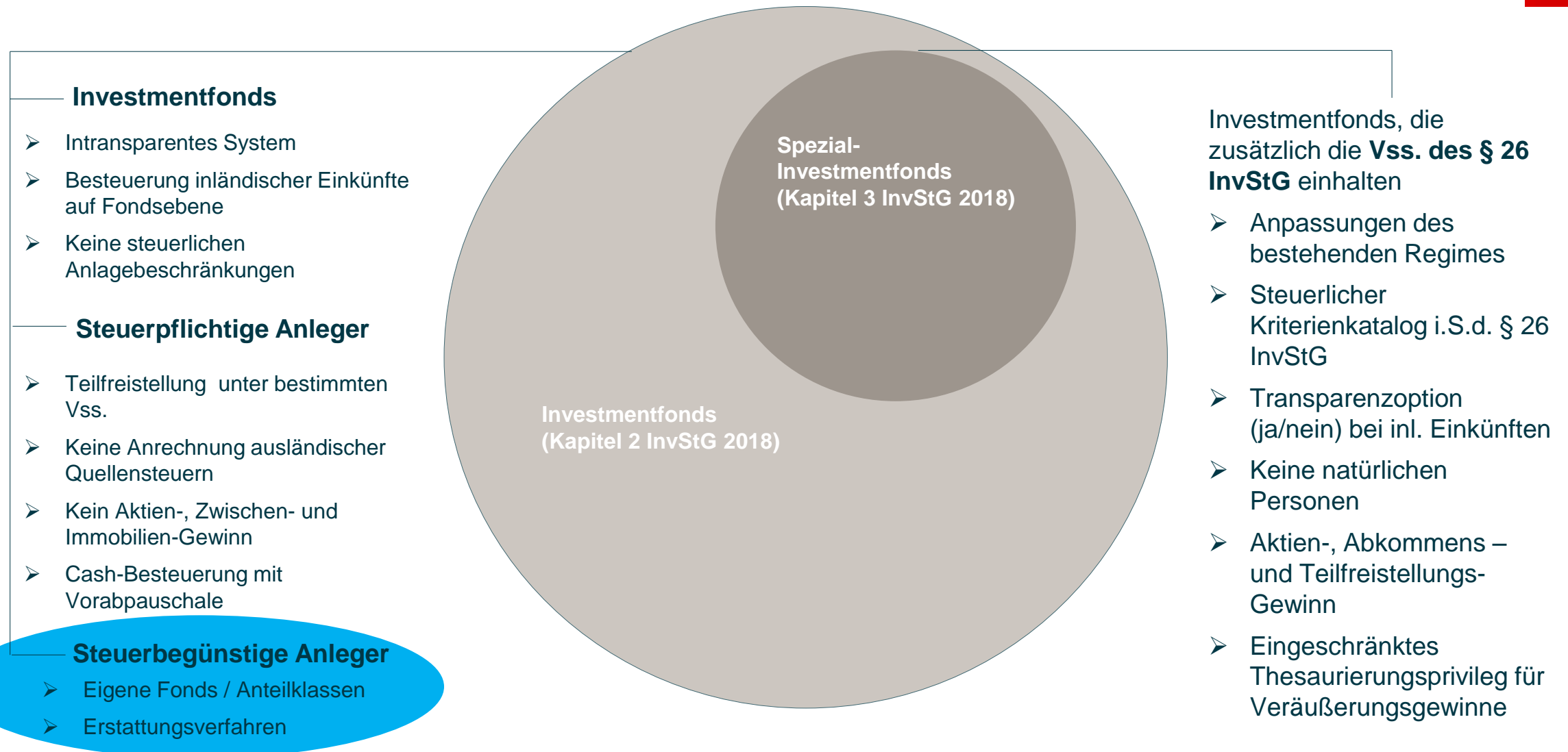
Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Beobachtungen aus der Praxis

Erste Erfahrungswerte 2018 – eine erste Bilanz

- **Spezial-Investmentfonds vs. Investmentfonds**
 - 87% Spezial-Investmentfonds vs. 13% Investmentfonds
 - Umstellung auf Investmentfonds auch perspektivisch möglich
- **(steuerbefreiter) Investmentfonds & steuerbefreite Anleger**
 - Überwachung § 36a EStG auf Ebene des Investmentfonds
 - Abgabe Negativerklärung weiterhin erforderlich
 - Keine Beschränkung auf 100 Anleger
- **Investmentfonds & Alternative Investmentfonds**
 - keine steuerlichen Erwerbsbeschränkungen
 - „flexibles“ Vehikel aus dem KAGB → allgemeine offene inländische Spezial-AIF nach § 282 KAGB

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung steuerbefreite Anleger & Investmentfonds



Novellierung der Investmentfondsbesteuerung steuerbefreite Anleger & Investmentfonds

Zwei Wege bei steuerbefreiten Anlegern

1. Exklusive Anteilklassen für steuerbefreite Anleger
2. Umwandlung in einen steuerbefreiten Investmentfonds

Automatische Gutschrift der Fondseingangsbesteuerung
im Fonds bei Vorliegen der Voraussetzungen

- **Überwachung § 36a EStG** durch **KVG**
- **Negativerklärung** durch Anleger
- **Prozesserleichterung** für Anleger

Fonds/Anteilklassen, in die auch nicht steuerbefreite
Anleger investieren

Individuelle Beantragung der Steuererstattung
durch den Anleger

- Individuelles **Erstattungsverfahren** unabhängig
von der depotführenden Stelle möglich
- Gutschrift erfolgt auf dem Girokonto des Anlegers

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung steuerbefreite Anleger & Investmentfonds

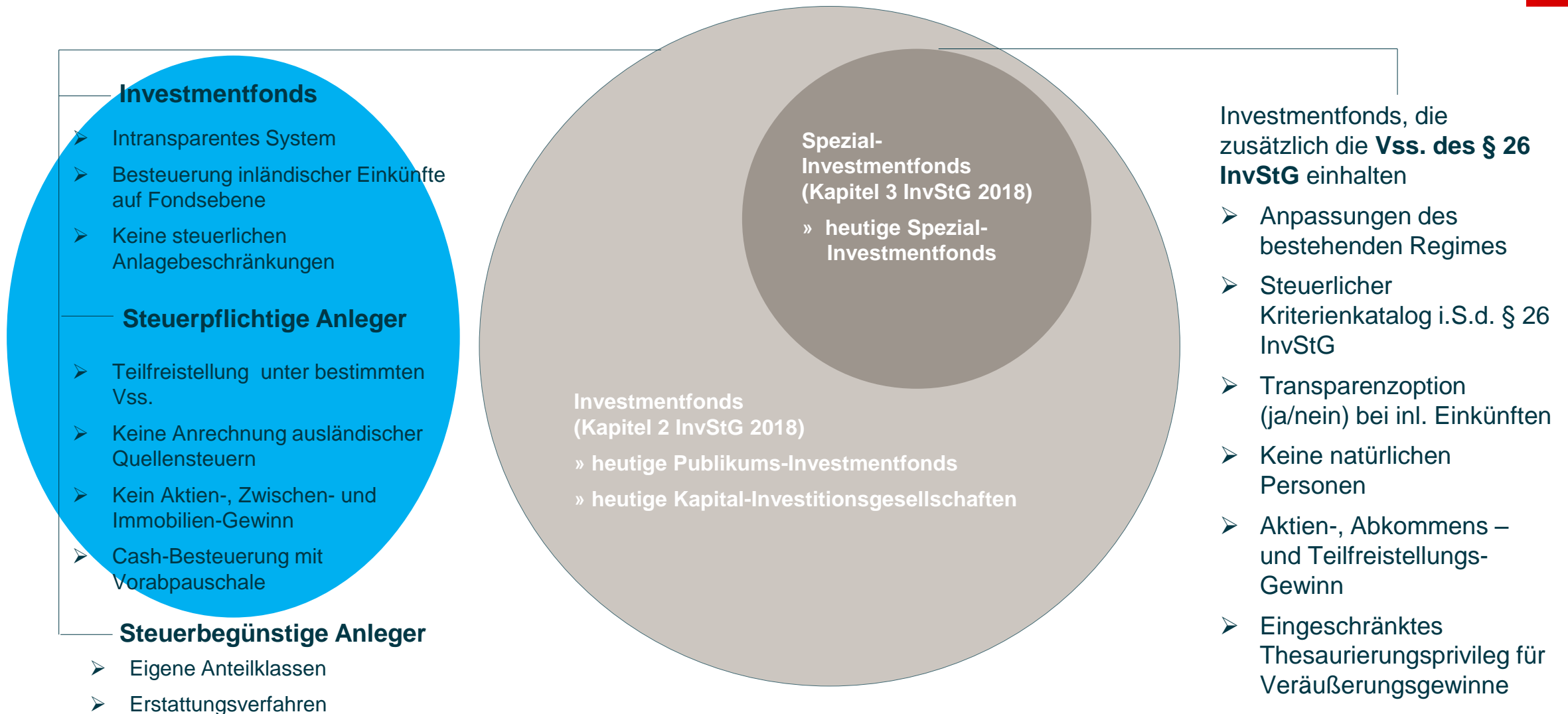
Aktuelle Entwicklungen aus dem JStG 2018 / BMF-Schreiben

- **Steuerbefreite Anleger / steuerbefreite Anteilklassen**
 - Keine Erstattung der Kapitalertragsteuer bei inländischen Beteiligungseinnahmen über EUR 20.000 je Anleger (Rz. 7.28)
 - Erstattung lediglich über das Betriebsstättenfinanzamt
 - Hintergrund: missbräuchliche Gestaltung unter Einschaltung von steuerbefreiten Anlegern
 - → Bedeutung für die Praxis / praktische Umsetzbarkeit (?)

- **KVG und depotführende Stelle in einem Konzern(-oder Finanz)verbund**
 - Beauftragung der depotführenden Stelle durch den Anleger zur Beantragung der entsprechenden Erstattung (Rz. 9.9)

- **Kein Ansatz der Vorabpauschale bei betrieblicher und privater Altersvorsorge**
 - ...im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge nach dem Betriebsrentengesetz
 - Reguläres Steuerabzugsverfahren → Kein gesonderter Nachweis in Form einer NV-Bescheinigung (Rz. 16.11)
 - Steuerbefreiung lediglich im Rahmen der Veranlagung

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung steuerpflichtige Anleger & Investmentfonds



Novellierung der Investmentfondsbesteuerung steuerpflichtige Anleger & Investmentfonds

Aktuelle Entwicklungen aus dem JStG 2018 / BMF-Schreiben

- **Kapitalbeteiligungsquote bei Aktienfonds & Bezugnahme auf Aktivvermögen**
 - aktueller Gesetzestext:.....die mindestens 51% ihres Wertes.....
 - JStG 2018:....die mindestens 50% ihres Aktivvermögens.....
 - Hintergründe & praktische Folgen

- **wesentlicher Verstoß gegen die Anlagebedingungen führt zu Verlust der Aktien-und Mischfonds-Eigenschaft**
 - Nicht jedweder Verstoß führt zum Verlust des Status
 - Aktive vs. passive Grenzverletzungen
 - Gesetzliche Verankerung

- **Änderungen bei Dach-Investmentfonds**
 - Berücksichtigung von Quoten > 50% / 25% & täglichen Quoten jetzt gesetzlich verankert → „Muss-Vorschrift“
 - Tägliche Quoten nur, wenn min. einmal pro Woche eine Bewertung des Zielfonds erfolgt
 - Keine Anrechnung von Zielfonds a) ohne festgeschriebene Quoten und b) längeren Bewertungsabständen

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung steuerpflichtige Anleger & Investmentfonds

Aktuelle Entwicklungen aus dem JStG 2018 / BMF-Schreiben

- **Nachweismöglichkeit durch den Anleger (§ 20 Abs. 4 InvStG)**
 - Keine in den Anlagebedingungen fixierte Quote
 - Individueller Nachweis im Rahmen der Veranlagung
 - Kein Wahlrecht des Anlegers insbesondere im nächsten Jahr (Rz. 22.7)
 - Vermögensverzeichnisse und schriftliche Betätigungen der KVG
 - Bescheinigung darf bei nicht wesentlichen Verstößen ausgestellt werden
 - → praktische Herausforderungen

- **Teilfreistellung und partielle Nichtabzugsfähigkeit (§ 21 InvStG)**
 - anteilige Kürzung der in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Ausgaben im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes (Übertragung der Rechtsgedanken des § 3c Abs. EStG bzw. § 34c EStG)
 - „wirtschaftlicher Zusammenhang“ als „Veranlassungszusammenhang“
 - Anwendung insbesondere auf „Poolrefinanzierungskosten“
 - Streichung des Passus zu Pensionsrückstellung durch Altersvorsorgeverpflichtete und bei der Bildung von Deckungsrückstellungen
 - Auswirkungen auf Spezial-Investmentfonds (§ 44 InvStG) (?)

Agenda

Übersicht Verwaltungsmeinung & Gesetzgebung	1
Dividenden-Transparenzoption & Exit	2
neue Entwicklungen bei Spezial-Investmentfonds	3
neue Entwicklungen bei Investmentfonds	4
Anzeigepflicht (grenzüberschreitender) Steuergestaltungsmodelle	5
Ihre Ansprechpartner	6

Anzeigepflicht für (grenzüberschreitende) Steuergestaltungsmodelle

Deka
Institutionell



Anzeigepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungsmodelle

Hintergrund & Zielsetzung

Haupt- und Nebenziele

- **Primärziel:**
 - „Stärkung eines funktionierenden Binnenmarktes“ (Zitat EU-Richtlinie)
 - (Veranlagungsunterstützende) Steigerung des Informationsflusses
 - Erhöhung der europaweiten Transparenz
 - Information gegenüber Finanzbehörden und Gesetzgebern im Hinblick auf Anpassungsbedarf
- **Sekundärziel:**
 - Abschreckungswirkung

Die rheinland-pfälzische Finanzministerin Doris Ahnen (SPD) begrüßte die Initiative der EU-Kommission.

"Die Einführung einer Meldepflicht für Steuergestaltungsmodelle entspricht einer Forderung, die der Bundesrat auch auf Initiative von Rheinland-Pfalz schon länger erhoben hat. Eine Anzeigepflicht für Steuergestaltungen kann einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken leisten. Sie versetzt Gesetzgeber und Finanzverwaltung frühzeitig in die Lage, zielgerichtet und effektiv auf schädliche Steuerpraktiken zu reagieren", sagte die Ministerin.

Anzeigepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungsmodelle

Inhalte I

Sachliche Meldepflicht - Was löst eine Meldepflicht aus?

- Wann handelt es sich um eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung?
 - (**vorerst**) Beschränkung auf grenzüberschreitende Gestaltungen
- Auslösen der Meldepflicht durch sog. „*Hallmarks*“
- Teil 1: **Main-Benefit-Test**
- Teil 2: verschiedene Kategorien von Kennzeichen (sog. „*Hallmarks*“)
 - Allgemeine Kennzeichen
 - Spezifische Kennzeichen
 - Spezifische Kennzeichen für grenzüberschreitende Transaktionen
 - Spezifische Kennzeichen bei CRS
 - Spezifische Kennzeichen für Transfer Pricing-Modelle

Anzeigepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungsmodelle

Inhalte III

Persönliche Meldepflicht – wer meldet?

▪ Wer meldet?

- **Intermediäre** als Meldeverpflichteter (innerhalb von 30 Tagen nach Bereitstellung / Umsetzungsbereitstellung / erstem Schritt der Umsetzung) gegenüber der zuständigen Finanzbehörde
- **Definition des Intermediärs = jede Person, die**
 -eine meldepflichtige Gestaltung konzipiert, vermarktet, organisiert oder zur Umsetzung bereitstellt oder die Umsetzung der Gestaltung verwaltet
 -weiß oder vernünftigerweise wissen müsste, dass sie unmittelbar oder über eine andere Person Hilfe, Unterstützung oder Beratung mit Blick auf Konzeption, Vermarktung, Organisation, Bereitstellung zur Umsetzung oder Verwaltung leistet
- **Exkulpation** durch „Nicht-Wissens-Beweis“ möglich
 - aber fraglich hinsichtlich Reputation des Intermediärs
- Aber Befreiungsmöglichkeiten durch **Berufsgeheimnisträger:**
 - Rechtsanwälte, Steuerberater, vereidigte Buchprüfer und Wirtschaftsprüfer, ABER **Aufklärungspflicht** gegenüber dem Steuerpflichtigen
 - Übergang der Meldeverpflichtung auf den Steuerpflichtigen
- **Steuerpflichtiger** mit (**nachrangiger / subsidiärer**) Meldeverpflichtung bei entsprechender Vereinbarung / eigener Implementierung

Anzeigepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungsmodelle

Ausblick

Erwartungshaltung an die nationale Umsetzung

- Bestimmtheit des Gesetzeswortlautes entgegen der Unbestimmtheit der EU-Richtlinie
- Konkretisierung der Rechtsbegriffe
- Vermeidung der überschießenden Wirkung
- Missbrauchsvermutung durch eine Meldung von Steuergestaltungen gilt es zu vermeiden

→ Dies gilt für die Umsetzung der Richtlinie und die (drohende) Umsetzung einer Meldepflicht von nationalen Steuergestaltungen

Sanktionen der Verletzung der Meldepflichten

- Bemessung liegt in der Verantwortlichkeit der Mitgliedsstaaten
- Politische Forderung: *angemessene und abschreckende Wirkung der Sanktionen*
- **Erhebliche Reputationsrisiken**

Anzeigepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungsmodelle

Zeitplan

Rückblick und Ausblick

- **21. Juni 2017:** Richtlinien-Entwurf
- **13. März 2018:** Politische Einigung über den Richtlinienvorschlag durch Finanzminister
- **25. Mai 2018:** Rat für Wirtschaft und Finanzen der Europäischen Union (ECOFIN) nimmt den Richtlinienvorschlag an
- ***[Einführung einer Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen]***
- **Bis spätestens 31. Dezember 2019:** Umsetzung in nationales Recht
- **1. Juli 2020:** erstmalige Meldung der Intermediäre
- **30. Oktober 2020:** erstmaliger Informationsaustausch
- **ABER:**
 - Erster Umsetzungsschritt bereits seit Inkrafttreten der EU-Richtlinie (25. Mai 2018)
 - Pflicht zur Aufzeichnung entsprechender Gestaltungen bereits **ab jetzt!**

Agenda

Übersicht Verwaltungsmeinung & Gesetzgebung	1
Dividenden-Transparenzoption & Exit	2
neue Entwicklungen bei Spezial-Investmentfonds	3
neue Entwicklungen bei Investmentfonds	4
Anzeigepflicht (grenzüberschreitender) Steuergestaltungsmodelle	5
Ihre Ansprechpartner	6

Ihr Team der Deka freut sich auf Sie

Recht – Produktsteuern



Franz Schober
Steuerberater
Produktsteuern

DekaBank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main
Telefon: : (0 69) 71 47 – 27 35
E-Mail: franz.schober@deka.de

Franz Schober ist seit 2014 als Steuerberater im Team Produktsteuern der DekaBank im Zentralbereich Recht tätig. Er ist zuständig für die Besteuerung von Kapitalanlagen und dabei insbesondere auf die Besteuerung von Investmentfonds spezialisiert. Zuvor war er 6 Jahre bei EY (früher Ernst & Young) im Bereich Financial Services Tax als Steuerberater. Herr Schober hat Betriebswirtschaftslehre an der Universität Regensburg studiert und im Anschluss erfolgreich das Steuerberaterexamen abgelegt. Herr Schober tritt regelmäßig als Referent zu steuerlichen Aspekten der Kapitalanlage auf und ist Autor von Fachbeiträgen.